



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Balz Stückelberger, FDP:
"Strassenmagazin „Surprise“ auch im Baselland endlich legalisieren" (2014-366)**

Datum: 10. März 2015

Nummer: 2014-366

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Balz Stückelberger, FDP: "Strassenmagazin „Surprise“ auch im Baselland endlich legalisieren" ([2014-366](#))

vom 10. März 2015

Am 30. Oktober 2014 reichte Balz Stückelberger, FDP, die Interpellation "Strassenmagazin „Surprise“ auch in Baselland endlich legalisieren" (2014/366) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Surprise ist eine nicht gewinnorientierte soziale Institution, die ohne staatliche Unterstützung auskommt. Eine der Tätigkeiten von Surprise ist die Produktion eines Strassenmagazins, das von Menschen in sozialen Schwierigkeiten und Asylbewerbenden verkauft wird. Diese erhalten dadurch eine geregelte Tagesstruktur und erzielen ein kleines Einkommen.

Seit 2010 dürfen Personen mit einer N-Bewilligung (laufendes Asylverfahren) und einer F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Personen) - entgegen der Praxis in den anderen Kantonen – im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr im Surprise-Verkauf eingesetzt werden, weil die Behörden von einem Arbeitsverhältnis ausgehen, das eine Arbeitsbewilligung erfordert, die aber nicht erteilt wird.

Zulässig wäre der Einsatz dieser Personen im Verkauf allerdings, wenn dieser im Rahmen eines kantonalen Integrationsprogramms erfolgen würde. Das bedeutet, dass das privat organisierte und finanzierte Unternehmen Surprise durch die Baselbieter Behörden gezwungen würde, zu einer mit Steuergeldern unterstützten "Sozialfirma" zu werden. Surprise hat dieses Vorgehen abgelehnt und setzt weiterhin auf Eigeninitiative und Unabhängigkeit von staatlicher Förderung.

Am 3. Mai 2012 hat der Landrat das Postulat [2012-044](#) von Hanni Huggel überwiesen und die von der Regierung beantragte Abschreibung abgelehnt. Das Postulat fordert die Regierung auf, den Personen mit einer F- und N- Bewilligung und der B-Bewilligung (ohne Erwerbstätigkeit) den Verkauf von Surprise Strassenmagazin wieder zu ermöglichen.

Nach Informationen des Interpellanten ist es aber trotz dieses Auftrags des Landrats dem erwähnten Personenkreis im Kanton Basel-Landschaft nach wie vor nicht gestattet, das Strassenmagazin Surprise zu verkaufen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

- Welche konkreten Schritte hat die Regierung seit der Überweisung des Postulats Nr. [2012-044](#) unternommen, um den Willen und Auftrag des Landrats umzusetzen?
- Wie erklärt die Regierung die Tatsache, dass es Personen mit N- und F-Bewilligungen im Kanton Basel-Landschaft offenbar nach wie vor nicht erlaubt ist, als Surprise-Verkäufer aufzutreten?

- Bis zu welchem verbindlichen Zeitpunkt wird der Auftrag des Landrats gemäss Postulat Nr. [2012-044](#) umgesetzt?
- Weshalb zieht die Regierung teure und staatlich finanzierte Integrationsprogramme vor, wenn eine private Organisation ohne staatliche Unterstützung ein vergleichbares Angebot bietet?“

1. Einleitende Bemerkungen

Der Landrat hat am 3. Mai 2012 den Regierungsrat mittels Überweisung des Postulats Nr. 2012-044 von Hanni Huggel beauftragt, zu *prüfen und zu berichten*, ob und in welchem Rahmen Asylsuchenden bzw. vorläufig aufgenommenen Personen der Verkauf des Strassenmagazins Surprise ermöglicht werden könne.

Die Vorlage hierzu wird demnächst an den Landrat weitergeleitet werden.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Welche konkreten Schritte hat die Regierung seit der Überweisung des Postulats Nr. [2012-044](#) unternommen, um den Willen und Auftrag des Landrats umzusetzen?

Antwort

Die Regierung hat das Kantonale Sozialamt (KSA) und das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) mit weiteren, vertieften Abklärungen beauftragt. Die Ergebnisse dazu werden dem Landrat unterbreitet.

Frage 2

Wie erklärt die Regierung die Tatsache, dass es Personen mit N- und F-Bewilligungen im Kanton Basel-Landschaft offenbar nach wie vor nicht erlaubt ist, als Surprise-Verkäufer aufzutreten?

Antwort

Die Bedingungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit N- und F-Bewilligungen sind im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) festgelegt. Diese sind grundsätzlich auch für den Kanton Basel-Landschaft verbindlich. Der Verkauf des Strassenmagazins Surprise als Beschäftigungsmassnahme nach Massgabe der §§ 16 – 19 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) stünde diesen Personengruppen bereits heute offen.

Frage 3

Bis zu welchem verbindlichen Zeitpunkt wird der Auftrag des Landrats gemäss Postulat Nr. [2012-044](#) umgesetzt?

Antwort

Die Vorlage soll noch im 1. Trimester an den Landrat weitergeleitet werden.

Frage 4

Weshalb zieht die Regierung teure und staatlich finanzierte Integrationsprogramme vor, wenn eine private Organisation ohne staatliche Unterstützung ein vergleichbares Angebot bietet?

Antwort

Die Regierung zieht selbstverständlich nicht teure und mit Steuergeldern finanzierte Eingliederungsprogramme vor. Im weiteren verweisen wir auf die obige Ausführungen.

Liestal, 10. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter